

92.057-2

**EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Tierseuchengesetz. Aenderung
EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Loi sur les épizooties. Modification**

Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBI V 1)

Message I et projet d'arrêté du 27 mai 1992 (FF V 1)

Beschluss des Ständerates vom 27. August 1992

Décision du Conseil des Etats du 27 août 1992

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Antrag der Kommission
Eintreten

Antrag der SD/Lega-Fraktion
Nichteintreten

Antrag der Fraktion der Auto-Partei
Rückweisung des Geschäfts 92.057-2 Eurolex an den Bundesrat
mit dem Auftrag, klare Arbeitspapiere vorzulegen, welche den geltenden Gesetzestext, die Forderung des Acquis communautaire, den Entwurf des Bundesrates und den Entscheid der Kommission in der auf Fahnen üblichen synoptischen Darstellung zeigen.

Proposition de la commission
Entrer en matière

Proposition du groupe DS/Ligue
Ne pas entrer en matière

Proposition du groupe des automobilistes
Renvoyer le projet Eurolex 92.057-2 au Conseil fédéral en l'invitant à soumettre des documents de travail qui présentent avec toute la clarté souhaitable, au moyen des dépliant habituels, le texte de loi actuellement en vigueur, les exigences de l'acquis communautaire, le projet du gouvernement et la décision de la commission.

Schneider, Berichterstatter: Wir befassen uns als Zweitrat mit der vorliegenden Tierseuchengesetzrevision und betrachten es als Hauptziel, jede Massnahme zu treffen, um eine Seuchenverschleppung im Zusammenhang mit dem Tier- und Warenverkehr möglichst von unserem Land fernzuhalten. Dieses Ziel bedingt, dass die entsprechenden Kontrollen im ganzen Wirtschaftsraum hart durchgezogen werden. Dass wir in der Schweiz bereits mehr als zehn Jahre von Maul- und Klauenseuche verschont blieben, beweist, dass klare und gezielte Vorschriften und Kontrollen bestehen. Bei uns konnte z. B. die harthäckige Buchstabenseuche ausgerottet werden, was nicht in allen Ländern der Fall ist.

An unserer Kommissionsberatung vom 7. September 1992 wurden vor allem Artikel 1 und Artikel 31 etwas länger diskutiert.

Zu Artikel 1: Der heute geltende Artikel nennt 17 Tierseuchen. Dazu kämen eine ganze Anzahl weiterer Krankheiten, so dass es die grossmehrheitliche Kommission für richtig und sinnvoller hielt, die Kompetenz dem Bundesrat zu überlassen, um nicht unklare Zahlen im Gesetz festzuhalten.

Artikel 31 bringt einige wichtige Aspekte mit sich. Bei hoch ansteckenden Seuchen müssen die Tiere getötet und sofort beseitigt werden. Dort ist der Bund bereit, sich einzuschalten, um den Tierbesitzern die notwendige Entschädigung auszurichten; dies überall, in allen Kantonen, im gleichen Rahmen. Die Einschaltung des Bundes soll zudem bewirken, dass hoch ansteckende Krankheiten möglichst schnell eingedämmt wer-

den und sich nicht noch weiter ausbreiten. Bei Seuchenfällen oder Krankheiten, wo Tiere verwertet werden können, haben die Kantone nach wie vor ihre bisherige Funktion inne und somit auch die Kosten zu tragen.

Die Richtlinien im Bereich der hoch ansteckenden Seuchen bringen also eine neue Dimension in die schweizerische Tierseuchenbekämpfung, was von den Kantonen sicher befürwortet werden kann.

Der Ständerat stimmte der vorliegenden Gesetzesrevision mit 27 zu 1 Stimmen zu. Auch unsere Kommission stimmte mit 15 zu 3 Stimmen und 2 Enthaltungen dem Vorschlag des Ständerates und somit der Vorlage des Bundesrates zu.

M. Rohrbasser, rapporteur: La Commission de la science, de l'éducation et de la culture s'est penchée sur le toilettage de la loi sur les épizooties. L'ancienne mouture datant de presque 30 ans, l'adaptation aux nouvelles circonstances ne présente pas de difficultés majeures. S'il est vrai que de nombreuses questions ont été posées dans le cadre de la commission, il apparaît qu'en ce qui concerne tant le préambule que les articles nouveaux, ainsi que des adjonctions rédactionnelles, la commission s'est alignée en tous points sur les propositions du Conseil des Etats. Nous croyons comprendre que le Conseil fédéral fera également sienne cette version commune aux deux conseils.

L'exercice Eurolex étant dense, nous avons décidé, M. Schneider et moi-même, de ne pas enlever le pain de la bouche des autres orateurs dont les axes divergent plus que les nôtres. C'est pour cela que nous nous adonnerons à la sobriété oratoire. Je vous donne donc seulement quelques précisions d'ordre général concernant cette loi. Les nouveaux articles affinent la technicité et fixent par le détail les collaborations et les façons d'engager une lutte efficace quelle que soit l'épizootie à laquelle il faudra faire face. Le Conseil fédéral définira quelles sont les maladies hautement contagieuses et la Confédération assumera la facture des éliminations dues à de telles éventualités. Pour le reste, les cantons comme par le passé devront assumer leurs responsabilités définies par la loi.

Une nouveauté consiste à régionaliser le phénomène épizootique, la maladie sautant aussi bien les frontières fédérales que cantonales. Elle n'a pas attendu la liberté de circulation pour semer la mort chez les animaux et la tristesse chez les gens. Une coordination renforcée ne peut être que salutaire. Une épizootie n'est pas comparable à un ouvrage de droit dans lequel on peut voyager, interpréter de mille et une façons les conséquences s'y rapportant. Les épizooties n'obéissent à aucune constance, elle frappent soudainement et sont souvent éloignées de toute théorie. Dans ce genre de lois nous devons plaquer au pragmatisme et nous éloigner de la doctrine, tout en donnant aux autorités sanitaires les moyens d'agir efficacement. Je vous rappelle qu'en cas d'épizootie la première mesure consiste à l'identifier, à délimiter ses ravages, d'où la notion utile de régionalisation, et ensuite par une série de mesures telles qu'abattages, vaccinations, séquestres, d'éradiquer la maladie du terrain qu'elle occupe.

C'est dans cet esprit qu'il s'agit d'aborder l'adaptation de cette loi, l'Etat donnant au citoyen l'assurance, au vu des connaissances actuelles et futures, de préserver ses intérêts et par-dessus tout la qualité sanitaire des animaux dont dépend en partie celle des humains.

Frau Leemann: Wer nur die neugefassten Artikel dieses Gesetzes liest, kann tatsächlich den Eindruck erhalten, dass eine ganze Menge von Kompetenzen vom Gesetzgeber weg zum Bundesrat verlagert werden sollen. In diesem Ausmass stimmt das allerdings nicht, weil bereits das heutige Tierseuchengesetz eine ganze Reihe von Kompetenzdelegationen an den Bundesrat oder an die Verwaltung enthält. Es ist ja recht stark ein technisches und vollzugsorientiertes Gesetz.

Konsequenterweise sollen nun neu die abstrakten Normen im Gesetz festgelegt und die Einzelheiten den Verordnungen überlassen werden. Der Kommissionsreferent hat bereits gesagt, dass das heutige Gesetz 17 Tierseuchen aufzählt, während sich die Verordnungen bereits auf 31 Tierseuchen bezie-

hen. Die konsequente Neufassung dieser Artikel, speziell von Artikel 1 und 2, ist deshalb zu begrüssen.

Die hochansteckenden Seuchen sollen nun rigoroser als früher durch Ausmerzungen bekämpft werden. Das tönt ziemlich brutal und ist es für die Betroffenen zweifellos auch. Wenn es aber gelingt, die Seuchen im Keime zu ersticken, dann ist das rasche und konsequente Eingreifen letzten Endes weniger brutal und sinnvoller als ein zögerndes Handeln. Der Bund, der für dieses schnelle Eingreifen verantwortlich ist, soll dann richtigerweise die finanziellen Konsequenzen übernehmen.

Wie Sie wissen, war diese Frage – geregelt durch Artikel 31 – im Ständerat umstritten.

Die Seuchen nehmen nun allerdings nicht unbedingt Rücksicht auf kantonale Grenzen. Wenn der Bund künftig bei der Bekämpfung die Federführung hat, ist dies eine richtige Entscheidung.

Es ist übrigens eine Art Versicherungsleistung, die nur in einem Seuchenfall auftritt. Da möchte ich auch beifügen, dass es bei einer grösseren Basis einer Versicherung leichterfällt, einen Schadenfall zu verkraften, als im Fall der bedeutend schmaleren kantonalen Versicherungsbasis.

Diese Gesichtspunkte dünken mich im Grunde genommen wichtiger als die Feststellung, dass wir mit dieser Regelung der Entschädigungsübernahme durch den Bund das formale, absolute Minimum des vom EWR Geforderten überschreiten. Ich glaube deshalb, dass es richtig ist, wenn wir dem Kommissionsantrag folgen.

Herr Philipona schlägt in seinem Antrag zu Artikel 13 Absatz 3 vor, dem Bundesrat die Kompetenz zur Regelung der Kennzeichnung und der durchgehenden Registrierung nicht zu geben. Tatsächlich geht die neu vorgeschlagene Regelung in dieser Beziehung einiges über das hinaus, was bisher von den Tierhaltern aus seuchenpolizeilichen Gründen gefordert wurde. Es ist mir indessen von bäuerlicher Seite versichert worden, dass diese weiter gehende Kennzeichnung und Registrierung kaum eine echte Mehrbelastung für die Landwirte bedeute. Bereits heute werde nämlich eine solche vorgenommen, aus anderen Gründen, beispielsweise aus züchterischen, aus versicherungstechnischen oder auch aus buchhalterischen Gründen.

Die Kennzeichnung und Registrierung ist ein sehr wesentlicher Bestandteil im neuen Bekämpfungskonzept. Sie erlaubt es einerseits, schnell an den Herd einer entstehenden Seuche heranzukommen, und andererseits schützt sie gerade auch die Unbeteiligten vor unnötigen einschränkenden Massnahmen.

Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Philipona abzulehnen und der Kommission zu folgen.

Alles in allem ist die Vorlage nach unserer Ueberzeugung sinnvoll und angemessen. Ich bitte Sie deshalb im Namen der SP-Fraktion, einzutreten und die Vorlage gutzuheissen.

Frau Robert: Die Aenderung des Tierseuchengesetzes im Rahmen der Eurolex-Vorlagen ist nötig, weil die Schweiz seuchenkompatibel werden soll. Das Ziel der Gesetzgebung ist es, trotz grenzenlosem Freihandel mit Tieren – die Seuchen kennen ja auch keine Grenzen – das Risiko der Seuchenverschleppung möglichst klein halten zu können. Zu diesem Zweck arbeitet – das haben wir uns in der Kommission sagen lassen – eine grosse Zahl EG-Beamter seit rund 30 Jahren emsig an einem immer dichteren Regelungsnetz, und sie werden, wenn sie bis dahin nicht gestorben sind, in 30 Jahren immer noch weiterarbeiten und weiterreglementieren. Oder – um es mit den Worten eines Experten des Bundesamtes für Veterinärwesen zu sagen –: «Es gibt im künftigen Binnenmarkt wohl nichts, was nicht geregelt ist.» Das haben wir schriftlich gekriegt.

Weil die Schweiz bei weitem nicht auf der Höhe dieser Regelungsdichte ist, müssen wir uns – wenn wir in den EWR wollen – anpassen. Wir haben allerdings in der Kommission auch zu hören bekommen, dass wir zustimmen oder nicht zustimmen können; es wird einmal mehr – das hören wir nicht zum ersten Mal in dieser Eurolex-Debatte – auf dasselbe herauskommen, ob wir zustimmen oder nicht. Wir werden, auch wenn wir nicht zustimmen, eine EG-kompatible Totalrevision

des Tierseuchengesetzes vornehmen müssen. Diese ist bereits im Gange.

Manchmal beschleicht mich schon ein wenig das Gefühl, dass es uns möglicherweise gar nicht mehr braucht. Und mit dem vielbeschworenen Deregulieren ist es also auch in diesem Bereich einmal mehr nichts. Das muss nicht an sich schon schlecht sein. Man könnte sich ja vorstellen, dass es vernünftige Deregulierungen und auch vernünftige Regulierungen gibt.

Was ist nun von der Regulierung des Tierseuchengesetzes gemäss EG zu halten? Grundsätzlich steckt eine vernünftige Philosophie dahinter, nämlich dass die Prophylaxe und die Früherkennung möglicher Risiken grossgeschrieben werden; in einem grenzenlosen Europa mit einem grenzenlosen Freihandel sind diese Risiken nicht gering. Eine umfassende Früherkennung und Prophylaxe-Programme sind aus diesem Grunde nötig, wenn man auf dieser an sich vernünftigen Philosophie aufbauen will.

Das ist aber dementsprechend aufwendig. Es braucht sehr aufwendige Untersuchungen und Programme, und es bedingt, dass alles, was da kreucht und fleucht an Rindvieh, an Schweinen, Ziegen, Schafen, Geflügel und an Wassergetier samt ihren Embryonen und ihren Samen, erfasst, genormt, gekennzeichnet, überwacht und kontrolliert wird. Es steht in den Unterlagen, dass die lieben Tiere Zeugnisse und Dokumente zur Identifizierung erhalten. Die Pferde erhalten z. B. einen Pferdepäss, und sie müssen ihn auch vorweisen, nicht nur wenn sie das Land verlassen, sondern auch im Landesinnern. Es tönt schon ganz menschlich in diesen Vorschriften.

Für die Schweiz bedeutet die Uebernahme dieses Rechts eine neue Philosophie. So sind zum Beispiel Schutzimpfungen, wie sie bei uns für Maul- und Klauenseuche üblich waren, nicht mehr gestattet. Wir haben sie kürzlich auch abgeschafft und da den vorausseilenden Gehorsam bereits bewiesen. Wir haben allerdings in den letzten zehn Jahren keine Maul- und Klauenseuchefälle mehr gehabt. Unsere Schutzimpfungsphilosophie wird nun durch dieses breite Netz von anderen Vorsorgemassnahmen und Ueberwachungsprogrammen ersetzt und mit Töten und radikaler Vernichtung gekoppelt, falls trotzdem etwas auftritt.

Neu ist auch, dass nicht mehr die Landesgrenze die Sperre bildet, sondern dass es Seuchenregionen geben wird. Mindestens hier ist das Europa der Regionen – das wir ja auch gerne möchten – Wirklichkeit. Das bedingt aber auch, dass mehr Kompetenzen und Pflichten auf Bundesebene zentralisiert werden: Kompetenzen, die bisher mindestens auf dem Papier noch bei den Kantonen waren. Das scheint uns in diesem Erlass folgerichtig. Folgerichtig ist auch, dass man im Hinblick auf die finanziellen Konsequenzen dieser Reglementierung eine Aufteilung zwischen Bund und Kantonen vornimmt.

Mit der EG-Regelung werden neu viel mehr Seuchen erfasst, und es wird zwischen hochansteckenden und «normalen» Seuchen unterschieden. Die schweizerische Gesetzgebung ist in diesem Bereich über weite Strecken noch relativ rudimentär, verglichen mit der EG-Gesetzgebung. Dafür sind aber unsere Tierbestände gesünder!

Es ist ein bisschen paradox, wenn man nun langwierige und aufwendige Untersuchungsprogramme auf die Beine stellen und durchführen muss, um zu beweisen, dass es bei uns Seuchen nicht gibt, von denen man weiss, dass es sie seit Jahrzehnten nicht mehr gibt. Aber dem Amtsschimmel muss Genüge getan werden.

Es gibt eine bekannte Tierseuche; sie heisst Buchstabenseuche. Symptomatischerweise ist sie unter allen diesen ausführlichen Aufzählungen in der EG-Gesetzgebung nicht erwähnt; man sucht sie vergeblich. Es handelt sich aber offensichtlich um eine hochansteckende Seuche, denn sie hat sich in rasanter Geschwindigkeit über ganz Europa verbreitet. Bei uns, wo die Buchstabenseuche tatsächlich seit längerer Zeit ausgerottet ist, wird sie nun vermutlich wieder eingeschleppt.

Ich möchte noch ein Wort zur Art, wie wir Gesetze beraten und neuerdings Gesetze machen, sagen. Das Tierseuchengesetz wurde der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur zugewiesen, und wir haben uns als eher schöngeistige Kommission redlich damit abgemüht und unser Bestes getan. Wir

sind aber die falsche Kommission gewesen. Auch auf seiten der Verwaltung war das Erstaunen relativ gross, dass nicht die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit oder die Kommission für Wirtschaft und Abgaben, die mit Landwirtschaftsproblemen vertraut ist, dieses Gesetz mit seiner hochkomplexen Materie beraten hat.

Ich habe mir die Mühe genommen, auch die Ordner anzuschauen, die nach EG-Recht nicht zu veröffentlichende Erlasse beinhalten, und ich muss sagen: Ich war völlig überfordert. Ich habe mich in guter Gesellschaft gefühlt, als ich mit Praktikern der Materie gesprochen habe, die mir gesagt haben, dass sie auch alle überfordert seien und dass sie überhaupt nicht abschätzen könnten, ob Kosten und Nutzen dieser ganzen Übung noch in irgendeinem Verhältnis zueinander stehen werden.

Die Buchstabenseuche habe ich bei diesen Erkundungszügen auf jeder Seite x-mal angetroffen. Ich denke, dass die Art der Gesetzgebung, wie wir sie jetzt machen, wirklich unseriös ist. Für Leute, die sich bis heute darum bemüht haben, auf der politischen Ebene Qualitätsarbeit – soweit dies noch möglich ist – zu leisten, ist das in höchstem Masse stossend.

Die grüne Fraktion stimmt – weil das Tierseuchengesetz ja so oder so in diesem Sinne geändert wird – ohne jede Begeisterung dieser Vorlage zu; wir bitten Sie auch, dem Kommissionsantrag zu folgen und den Antrag Philipona abzulehnen.

Frau Fehr: Es ist durchaus einleuchtend, dass mit dem Fallen der Grenzen die Gefahr der Seuchenverschleppung zunimmt. Es verwundert demzufolge auch nicht, dass die EG-Staaten sehr viel mehr Seuchen kennen. In den Efta-Staaten kommt nur noch eine der hochansteckenden Seuchen in einem einzigen Land vor: die klassische Schweinepest in Oesterreich. Die Schweiz hingegen hat diese Seuchen im Griff. Sie weist im Vergleich zur EG eine ausgezeichnete Seuchenlage vor. Nun zeigt sich mit dieser Gesetzesanpassung für die Schweiz die Kehrseite der Medaille. Wir müssen anstelle des bis anhin für unsere überschaubaren Verhältnisse gut funktionierenden Systems die EWR-Konzeption übernehmen, die von anderen Voraussetzungen ausgeht:

1. Tiere, die von hochansteckenden Seuchen befallen werden, müssen sofort getötet und vernichtet werden. Bisher wurden sie geschlachtet, und es wurde verwertet, was sich verwerten liess. Das wird ohne Zweifel finanzielle Folgen haben.

2. Anstelle der bisherigen Schutzimpfungen, die nach und nach aufgehoben werden, sind prophylaktische Kontrollen vorgesehen. Man wird damit getröstet, dass in der EG mit der Aufhebung der Schutzimpfungen Hunderte von Millionen Franken eingespart worden sind. Doch auch die vielen neu einzuführenden prophylaktischen Massnahmen wie Herdenuntersuchungen, präventive Blutproben, nationale Kontrollprogramme zur Früherkennung werden ihren akzeptablen Preis haben. Ein ausgedehntes Meldewesen wird eingeführt; Frau Robert hat dies sehr schön dargestellt. Wir vermüssen dafür einen klar definierten Aufwand.

3. Die Kostenfolge bezüglich Ausmerzungen von Tierbeständen im Zusammenhang mit hochansteckenden Tierseuchen wird neu von den Kantonen auf den Bund übertragen. Das ist eine neue Aufgabenteilung, die vom EWR-Recht nicht expressis verbis gefordert wird. Es handelt sich hier um eine Abweichung von den zwingenden Erfordernissen. Für eine solche zusätzliche Anpassung ist eigentlich der Weg des ordentlichen Rechtsetzungsverfahrens zu wählen.

4. Damit komme ich zum vierten von uns kritisierten Punkt. Wir kennen lediglich die Botschaft, die Stellungnahme der Verwaltung. Das sind kärgliche Unterlagen. Auf wiederholte Fragen, wie interessierte und betroffene Kreise auf diese Gesetzesanpassung reagiert haben, konnte nicht befriedigend Antwort gegeben werden.

Der *Acquis vétérinaire* im Rahmen der EG-Regelungen ist ja ein dichtes Regelwerk und beinhaltet auch den Bereich des Freihandels mit Tieren, den gesamten Export von Zuchtvieh oder Fleisch. Auch hier spielt das Seuchengesetz mit hinein. Veterinärrechtliche Vorschriften aus dem EWR-Abkommen auf der Grundlage des Artikels 17 finden somit auch Anwendung in der Schweizer Fleischwirtschaft. Wie man im nachhinein

und auf Umwegen nun vernimmt, sind dabei auch Schlacht-, Zerlege- und Produktionsbetriebe von diesen EG-Erlässen betroffen, weil diese Bestimmungen wesentlich detaillierter sind, als wir sie bei uns kennen. Wenn tatsächlich diverse Strukturanpassungen erforderlich sind, so wäre es hilfreich und notwendig, betroffene Branchen zu Wort kommen zu lassen. Ich bin für meinen Teil einmal mehr unbefriedigt über die oberflächliche Behandlung einer Eurolex-Vorlage, deren Vor- und vor allem Nachteile nicht klar erkennbar sind.

Eine knappe Mehrheit der SVP-Fraktion wird dem Gesetzentwurf zustimmen, die Minderheit, zu der ich mich zähle, wird ihn ablehnen.

Frau Grossenbacher: Im Gegensatz zu meinen Vorrednerinnen finde ich, dass wir von der Verwaltung sehr gut orientiert worden sind und dass die Mitglieder der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK) sehr wohl fähig sind, sich Gedanken zu machen und ein Urteil zu bilden über diese tierseuchenrechtlichen Vorschriften.

Ziel der tierseuchenrechtlichen Vorschriften im Eurolex ist es – das ist ganz einfach und ganz klar –, die Risiken einer Seuchenverschleppung möglichst klein zu halten und möglichst schnell eingreifen zu können, wenn doch eine Seuche ausbricht.

Daraus ergibt sich eine neue Philosophie der Prophylaxe. Anstelle der bisherigen flächendeckenden Schutzimpfungen sind gezielte Herdenuntersuchungen vorgesehen, denn Schutzimpfungen sind fraglich geworden, da sie einerseits Krankheiten hervorrufen können und andererseits sehr kostenaufwendig sind.

Hauptgewicht der Prophylaxe ist also die Kontrolle. Diese Philosophie ist uns gar nicht so fremd; wir finden sie bereits in der extensiven, naturnahen Bewirtschaftung des Bodens in der Landwirtschaft. Sollten aber trotz strengen Kontrollen Seuchen aufkommen, werden generelle Tierversuchungen vom Bund angeordnet, um das Uebel an der Wurzel zu packen, Verschleppungen zu unterbinden und den Export nicht zu gefährden.

Die CVP-Fraktion begrüsst es, dass der Bund gemäss Artikel 31 Absatz 3 den entstandenen Schaden bezahlt. Denn wer anordnet, soll auch bezahlen! So kann bei einem Seuchenausbruch schnell gehandelt werden. Diese Bundesregelung schützt beziehungsweise schont finanzschwache Kantone mit grossen Viehbeständen.

Noch einige Details. Im ganzen EWR bleibt eine tierärztliche Grenzkontrolle bestehen, und auch die finanziellen Auswirkungen haben wir im Griff. In bezug auf die Eliminierung ist es schwierig, die Auswirkungen zu prognostizieren, da keine Erfahrungswerte vorhanden sind. In den letzten zehn Jahren sind in unserem Land innerhalb unserer Grenzen keine Tierseuchen ausgebrochen. Deshalb haben wir auch hier nicht mit grossen Kosten zu rechnen. Zusätzliches Personal wird aber im Bundesamt für Veterinärwesen nötig sein, um die neue Zusammenarbeit zu gewährleisten.

Die CVP-Fraktion empfiehlt Ihnen Eintreten und auch, die Vorlage gutzuheissen.

Loeb François: Meine Vorrednerinnen und Vorredner haben Ihnen das Gesetz mit allen Vor- und Nachteilen vorgestellt. Ich brauche darauf nicht mehr im Detail einzugehen. Ich möchte Ihnen nur sagen, dass ich – im Gegensatz zu dem, was Frau Robert gesagt hat – der Ansicht bin, dass wir uns sehr intensiv mit dem Gesetz befasst haben. Wir haben die Sachen angeschaut. Wir haben vor allem immer wieder geschaut, ob das Gesetz weiter geht, als es für Eurolex eigentlich nötig wäre. Dazu einige Bemerkungen:

Es ist tatsächlich der Fall, dass das Gesetz weiter geht; aber die Verwaltung konnte uns überzeugen, dass dies logisch und richtig ist, denn das Ganze ist ein Gesamtpaket, das wir so verabschieden müssen. Der Bundesrat muss gewisse zusätzliche Kompetenzen haben, und die Eidgenossenschaft muss dafür sorgen, dass sie anfallende Schäden entsprechend vergütet, wofür bis jetzt die Kantone zuständig gewesen sind. Wir haben uns dann erkundigt, wieviel finanzielles Risiko das ausmache. Man hat uns gesagt: im Maximum 10 Millionen Franken.

Die Fraktion der FDP hat das Gesetz studiert; sie ist mit dem Gesetz einverstanden, ist für Eintreten und empfiehlt Ihnen, das Gesetz so anzunehmen.

Zu Artikel 13 Absatz 3 hat Herr Philipona einen Antrag gestellt. Ich möchte Ihnen empfehlen, diesen Antrag zu unterstützen. Warum? Den Antrag Philipona finde ich besser formuliert als den Gesetzentwurf, vor allem weil Herr Philipona möchte, dass nicht unnötigerweise eine Bürokratie aufgebaut wird. Ich glaube, bei allen Eurolex-Vorlagen müssen wir vor allem darauf schauen, dass keine zusätzliche Bürokratie aufgebaut wird. Stellen Sie sich vor: Wenn Kleinbauern hingehen und neben ihrer Arbeit noch Statistiken und ganze Dossiers führen müssen, kommen sie gar nicht mehr dazu, Bauern zu sein. Mir scheint es doch wichtig, dass wir noch Bauern haben, die wirklich Bauern sind und nicht Bürokraten.

In diesem Sinne bitte ich Sie, den Antrag Philipona zu unterstützen.

Präsident: Die liberale Fraktion lässt mitteilen, dass sie für Eintreten stimmt, aber auf das Wort verzichtet.

Bischof: Bis anhin wurden nach schweizerischem Recht Tierbestände mit Maul- und Klauenseuche nicht unbedingt abgetan. Der materielle Schaden, der dabei entstand, traf die Versicherungen nur zu einem kleinen Teil, den betroffenen Viehhalter aber stark.

Nun wird von Befürwortern der Revision des Tierseuchengesetzes damit argumentiert, dass in der Schweiz eine stark verbreitete Tierseuche sofort Millionen von Franken kosten würde und diese Kosten von den kantonalen Versicherungskassen übernommen werden müssten; die kleinen viehreichen Kantone wären dann überfordert und müssten als Folge den Bund um finanzielle Hilfe bitten. So ist es aber wirklich nicht. Die Tierverluste wurden bis anhin von den Kantonen entschädigt. Jetzt soll diese Pflicht plötzlich auf den Bund übertragen werden. Dafür gibt es keine Notwendigkeit, die sich irgendwie aus dem Gemeinschaftsrecht ableiten liesse. Die vorgesehenen Umdispositionen sind eine rein innerschweizerische Massnahme. Auch gäbe es keinen Grund, von der bisherigen Zuständigkeit abzuweichen, zumal unsere Tierbestände gesünder sind als jene der EG.

Nun muss ich noch eine Aussage von Frau Robert bestätigen. Seit mehr als zehn Jahren gibt es in der Schweiz keine Maul- und Klauenseuche mehr. Zudem haben wir Seuchen ausgerottet, die die EG bisher noch nicht einmal erfasst hat. Da das Tierseuchengesetz bereits in Revision ist, wäre das der ordentliche Weg und das ordentliche Verfahren, um eine solche Aenderung vorzunehmen. Wir können aber Seuchen auch wieder einführen.

Die Fraktion der Schweizer Demokraten und der Lega dei Ticinesi lehnt daher diese Gesetzesänderung ab.

Schnider, Berichterstatter: Ich stelle fest, dass man doch weitgehend bereit ist, dieser Gesetzesvorlage zuzustimmen. Es gibt dies oder jenes, das man beanstandet. Ich möchte Herrn Bischof ganz kurz sagen, dass sich der Bund ja nur einschaltet, damit die Tierbesitzer hier nicht zu Schaden kommen. Der Kanton hat nach wie vor für seine Kosten aufzukommen. Aber hier wird für den Tierbesitzer gesorgt, und zwar, damit alles im genau gleichen Rahmen, gleichgültig in welchem Kanton, passiert. Deshalb ist es besonders wichtig, dass man hier darauf eingeht.

Die Seuchenprobleme sind doch etwas ernster zu nehmen, als sie zum Teil dargestellt wurden. In Sachen Kontrollen und Untersuchungen ist unser Land führend. Das dürfen wir sicher sagen. Ich bin auch zuversichtlich, dass die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen dazu führt, dass Härtefälle in Zukunft wirklich vermieden werden können, wenn hochansteckende Seuchen auftreten.

M. Delamuraz, conseiller fédéral: J'interviendrai à nouveau lors de la discussion par articles, en particulier lorsque M. Philipona présentera sa proposition d'amendement.

Pour l'instant, je me bornerai simplement à deux considérations. La première est que – La Palice l'aurait dit avant moi – la

lutte efficace contre les épizooties passe par une coopération intense entre Etats européens, la définition même de l'épizootie ne connaissant pas de frontières nationales et réclamant, par essence, un combat tous azimuts auquel puissent s'engager tous les Etats. Cela se fait déjà de manière très poussée, très coordonnée, mais il est une bonne chose que l'Espace économique européen ne délaisse pas ces matières, qu'il les prenne en compte, qu'il codifie et qu'il systématise la coopération des Etats européens en matière de lutte contre les épizooties. Tel est le sens des dispositions contenues dans le Traité ainsi que des adaptations du droit national suisse auquel nous devons procéder pour le rendre compatible avec le droit né de l'Espace économique européen.

Deuxièmement, il faut prendre garde à deux faits lorsque l'on légifère au plan européen et que l'on traduit cette législation européenne au plan national: tout d'abord, se garder d'imaginer que cela démobilise d'autant la vigilance des responsables nationaux, la capacité et la vélocité de leurs réactions. Ce ne sont pas de lointaines dispositions européennes qui remplaceront l'action sur le terrain et l'intervention au front qui restent de notre responsabilité dans ce domaine. En particulier – en réponse à Mme Fehr – nous devons préciser qu'à aucun moment ces nouvelles dispositions ne doivent nous conduire à une suppression des contrôles vétérinaires à la frontière, car s'il y a un moyen préventif, c'est bien ces contrôles. Ce n'est pas parce que l'Espace économique européen, miraculeusement, enlève des cloisonnements intérieurs, que nous devons imaginer qu'en matière d'épizooties les mesures prophylactiques doivent être abandonnées. Ce serait alors mettre toutes les chances du côté des épizooties, et ce n'est pas ce que nous voulons. Les contrôles à la frontière continueront d'être effectués; ils pourront simplement, sur la base des nouvelles dispositions, être conduits de manière plus systématique par chacun des pays membres de l'EEE.

L'autre danger, à l'opposé, serait de mettre en place un système bureaucratique-administratif insensé, tout à fait disproportionné, qui entende régler au doigt et à l'oeil, de Bruxelles, l'ensemble des comportements que nous devons tous avoir au plan national, et en particulier de nous amener à des dérapages administratifs pour respecter des exigences disproportionnées qui conduisent à établir des réactions ou des freins pour éviter des empiètements démesurés de la part de l'appareil bureaucratique-administratif. Il s'agit d'être vigilants, vous, Parlement, nous, Conseil fédéral, pour éviter que ce danger se réalise et pour poser un certain nombre de garde-fous.

Telles sont la philosophie de cette application des dispositions sur les épizooties et les vigilances que nous devons, au plan national, observer les uns et les autres.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission

(Eintreten) offensichtliche Mehrheit

Für den Antrag der SD/Lega-Fraktion

(Nichteintreten) 8 Stimmen

Präsident: Nun folgt die Abstimmung über den Rückweisungsantrag.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Fraktion der Auto-Partei 8 Stimmen

Dagegen offensichtliche Mehrheit

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress; Ziff. 1 Ingress; Art. 1; 1a; 9; 9a; 10 Randtitel, Abs. 1 Ziff. 7, 10, 11, Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule; ch. 1 préambule; art. 1; 1a; 9; 9a; 10 titre marginal, al. 1 ch. 7, 10, 11, al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 13 Abs. 3*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Philipona

Sofern dies zur Bekämpfung einer hochansteckenden Seuche unerlässlich ist, kann er vorschreiben, dass

Art. 13 al. 3*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Philipona

.... animaux identifiés. Lorsqu'une telle mesure est indispensable à la lutte contre une épizootie hautement contagieuse, il peut prescrire

M. Philipona: Selon l'alinéa 3 (nouveau) de l'article 13, le Conseil fédéral «peut prescrire que les détenteurs d'animaux tiennent un registre des variations de l'effectif de leurs troupeaux». Cela signifie en clair du travail supplémentaire pour tenir à jour un tel registre. Pour les détenteurs de volailles, de lapins ou même de poissons, cela n'est pas si simple. Je me permettrai éventuellement d'inviter celles et ceux d'entre vous qui en douteraient à venir faire un comptage de poissons autour d'un étang. Mais, ce qui est plus grave, c'est que cela représente aussi davantage de paperasse et de frais.

Toutefois, mon souci principal vient des divers contrôles qui ne manqueront pas d'être institués et qui seront attribués aux offices fédéraux, cantonaux ou communaux. Ma proposition vise donc à limiter la tenue de tels registres au strict nécessaire, c'est-à-dire lorsqu'une telle mesure est indispensable à la lutte contre une épizootie hautement contagieuse – ce terme d'«épizootie hautement contagieuse» est d'ailleurs repris de l'article 10, c'est une dénomination qui n'est donc pas nouvelle. Je vous remercie de bien vouloir soutenir cette proposition.

Präsident: Die SVP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie den Antrag Philipona unterstützt. Die CVP-Fraktion verzichtet auf das Wort; sie lehnt aber den Antrag Philipona ab.

Schnider, Berichterstatter: Die Vorschrift zur allfälligen Führung einer Tierbestandeskontrolle steht nicht nur im Zusammenhang mit der Bekämpfung hochansteckender Seuchen. Die Kompetenz des Bundesrates ist notwendig, um zu erwartende Bestimmungen der EG über die Registrierung von Tieren ins schweizerische Recht umzusetzen.

Gemäss einem Entwurf der EG-Kommission vom 5. Mai 1992 ist vorgesehen, dass Halter von Klautieren und Damwild ein Register über alle in ihrem Bestand gehaltenen Tiere führen müssen. Im übrigen erachten die Fachleute die Tierbestandeskontrolle, wie sie heute durch den Viehinspektor geführt wird, als ausreichend.

Ich bitte Sie, den Antrag Philipona abzulehnen.

M. Rohrbasser, rapporteur: Je voudrais dire tout d'abord à M. Delamuraz que j'ai été content de l'entendre nous prédire tout à l'heure que cette loi serait interprétée par ses services avec une certaine largesse.

Si M. Philipona nous fait une proposition, c'est à mon avis – et je crois assez bien connaître son esprit libéral – parce qu'il craint que, tout à coup, des inquisiteurs de l'Administration fédérale n'arrivent dans les étables et exigent des propriétaires détenteurs d'animaux qu'ils tiennent eux-mêmes leurs propres recensements. Certes, il y a quarante ou cinquante ans, lorsque la lutte contre la tuberculose battait son plein, on a assisté à de drôles de choses. Certains propriétaires déplaçaient leur bétail au fur et à mesure des contrôles, ce qui signifie que l'on perdait beaucoup de temps, car si la maladie était éradiquée à un endroit, elle rebourgeonnait ailleurs. Il faudrait peut-être trouver là un modus. La commission n'a pas eu l'occasion de discuter de ce problème. Même si M. Etique, président de la commission, a abordé, dans sa grande sagesse, certaines questions, nous ne sommes pas allés jusqu'au fond du problème. J'ai en tout cas l'impression qu'il nous faudrait

quelque assurance en ce qui concerne le dépôt de cette proposition, et c'est vers les sept sages que nous devons nous tourner pour obtenir ces assurances. L'un d'entre eux est présent et peut-être pourra-t-il nous donner quelque assurance quant à la proposition Philipona.

Je comprends très bien que si une chèvre blanche, partie du Jura, arrive à Neuchâtel, rencontre un bouc qui souffre de pelade – la pelade peut être une épizootie, bénigne cependant – continue ensuite son chemin sur Fribourg, où il ne lui arrive rien, arrive alors en Valais, y rencontre un bouc noir, lequel sera subitement contaminé par un virus fatal et mortel, il faudra essayer de retrouver la trace de cette épizootie. Mais à l'impossible nul n'est tenu. On comprend que l'Administration fédérale tende le plus possible vers la perfection, mais au bouc noir et à la chèvre blanche on ne pourra pas mettre une balise Argos pour les repérer, c'est une matière vivante. Et si on recense les poules, il faudra aussi recenser les cochons, et vous savez ce qu'il en est: les cochons sont plus nombreux que prévu. En chacun de nous il y en a un qui sommeille, c'est dire que, aussi bien dans la race animale que dans la race humaine ce n'est pas si simple et vous soulevez là un problème essentiel et crucial.

Voilà ce que je voulais dire en tant que rapporteur. Je suis sûr que M. Delamuraz, conseiller fédéral, saura certainement, du haut de son bon sens, comme Salomon, couper la poire en deux.

M. Delamuraz, conseiller fédéral: Que j'aime entendre M. Rohrbasser traiter les conseillers fédéraux de sages! Cette classification zoologique me plaît. Je ne saurais trop recommander à M. Rohrbasser de suivre à l'avenir en toutes occasions les sages, quelles que soient les circonstances.

Cette utile précision étant faite, j'affirme que la proposition postulative fixée dans l'alinéa 3 de cet article indique bien que le Conseil fédéral limitera les exigences de tenue de registre à ce qui est strictement et rigoureusement nécessaire à l'accomplissement efficace de son combat contre les épizooties. Le Conseil fédéral juge qu'en l'état actuel des choses les contrôles qui sont opérés chez les détenteurs de bétail à onglons et de cervidés («Klautiere und Hirsche») sont suffisants, tels que les supervisent actuellement les inspecteurs du bétail. Les contrôles du trafic et des effectifs ultérieurs ne seront édictés que sur la base d'une stricte nécessité, qui sera en principe engendrée par la lutte contre des épizooties hautement contagieuses, mais pourraient l'être aussi pour d'autres raisons. Pour éviter sur ce point la création d'une divergence entre la version de votre conseil et celle du Conseil des Etats, pour éviter aussi dès le départ, en contrepartie, de donner au Conseil fédéral des feux trop verts dont il fera un usage trop large, je m'engage maintenant d'une manière claire et nette, avec bien sûr inscription au sténogramme du Conseil national, en affirmant que le Conseil fédéral limitera les contrôles qu'il a à opérer et la tenue de registres aux seuls détenteurs de bétail de rente. Détenteurs de poissons rouges, détenteurs de limaces apprivoisées, dormez sur vos deux oreilles, le Conseil fédéral ne vous demandera rien, même en cas de myxomatose aigüe des limaces. Il faut être clair et limiter l'effort principal à ce qui doit être fait. Le Conseil fédéral ne fera usage de la proposition telle qu'elle est contenue dans le projet de loi que pour les animaux de rente. Je prends ici cet engagement qui devrait permettre à M. Philipona de retirer sa proposition d'amendement – du moins je le souhaite – et qui devrait aussi permettre à tous ses amis légitimes de pousser un ouf de satisfaction et de considérer qu'il n'y aura pas de la part de l'administration de dérapage sur la base d'un article qui se révélerait trop large. Nous ne ferons que les contrôles strictement indispensables au bon combat et non des contrôles pour les beautés de la statistique et encore moins pour les agréments de M. le Bureau.

M. Philipona: Ce n'est pas que le comptage des poules ou des cochons de ce pays soit rendu beaucoup plus facile après ce débat, mais les assurances du Conseil fédéral me permettent de croire que mes craintes sont maintenant apaisées et qu'il n'y aura pas d'abus bureaucratique. C'est dans ce sens que je retire ma proposition.

Präsident: Es gibt also noch Leute, die dem Bundesrat glauben. (*Heiterkeit*)

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Art. 31 Randtitel, Abs. 1, 3; 32 Abs. 1, 1bis; 33 Abs. 1; 42; 57; Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 31 titre marginal, al. 1, 3; 32 al. 1, 1bis; 33 al. 1; 42; 57; ch. II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident: Ziffer II ist unter Vorbehalt der definitiven Regelung der Referendumsfrage angenommen.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

72 Stimmen

Dagegen

18 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

92.057-8

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex)

Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Aenderung

EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex)

Loi fédérale contre la concurrence déloyale. Modification

Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBI V 1)
Message I et projet d'arrêté du 27 mai 1992 (FF V 1)

Beschluss des Ständerates vom 27. August 1992
Décision du Conseil des Etats du 27 août 1992

Kategorie IV, Art. 68 GRN – Catégorie IV, art. 68 RCN

Antrag der Kommission
Eintreten

Antrag der SD/Lega-Fraktion
Nichteintreten

Antrag der Fraktion der Auto-Partei

Rückweisung des Geschäfts 92.057-8 Eurolex an den Bundesrat

mit dem Auftrag, klare Arbeitspapiere vorzulegen, welche den geltenden Gesetzestext, die Forderung des Acquis communautaire, den Entwurf des Bundesrates und den Entscheid der Kommission in der auf Fahnen üblichen synoptischen Darstellung zeigen.

Proposition de la commission
Entrer en matière

Proposition du groupe DS/Ligue
Ne pas entrer en matière

Proposition du groupe des automobilistes

Renvoyer le projet Eurolex 92.057-8 au Conseil fédéral

en l'invitant à soumettre des documents de travail qui présentent avec toute la clarté souhaitable, au moyen des dépliants habituels, le texte de loi actuellement en vigueur, les exigences de l'acquis communautaire, le projet du gouvernement et la décision de la commission.

Frau **Danuser**, Berichterstatterin: Mit dem Bundesbeschluss über die Aenderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) werden zwei EG-Richtlinien umgesetzt, die Richtlinien Nr. 84/450 und Nr. 87/102, geändert durch die Richtlinie Nr. 90/88. Dabei geht es einerseits um die Werbung für Konsumkreditgeschäfte, andererseits um die Beweislastumkehr bei irreführenden Werbebehauptungen.

Wir haben in der Schweiz bereits ein Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb; ein Konsumkreditgesetz haben wir bekanntlich heute noch nicht. Mit den Konsumkrediten in vertragsrechtlicher Hinsicht werden wir uns bei der Behandlung des Bundesbeschlusses über den Konsumkredit eingehend beschäftigen. Diese Vorlage hier regelt den lauterkeitsrechtlichen Bereich.

In Artikel 3 werden die Begriffe denjenigen angeglichen, die im Bundesbeschluss über den Konsumkredit gelten werden; «Kleinkredite» heissen neu «Konsumkredite»; «Kreditkosten in Franken und Jahresprozenten» werden zum «effektiven Jahreszins» usw.

Das Gesetz gilt sowohl für Werbung für die Gewährung eines Kredits als auch für Werbung für die Vermittlung eines solchen. Auch wer Konsumkredite vermittelt, hat sich an die Regeln der Lauterkeit zu halten. Auch vermittelnde Werbung, die irreführend ist und an Nötigung grenzt, ist gesetzeswidrig. In Artikel 3 Buchstabe k UWG wird zudem ein missverständliches «oder» entfernt. Kreditnehmende haben Anspruch auf «klare Angaben über den Bar- und den Gesamtaufpreis».

Für unser Gesetz neu ist die Beweislastumkehr für Tatsachenbehauptungen in der Werbung. Das ist in Artikel 13a geregelt. Wenn jemand von seinem Produkt behauptet, es wirke gegen Haarausfall, ist das eine Tatsachenbehauptung, und er könnte aufgrund der Beweislastumkehr von Richtenden verpflichtet werden, dies nachzuweisen. Allerdings müssen diese prüfen, ob es denwerbenden zumutbar ist, den Beweis anzutreten. Die Angemessenheitsklausel relativiert also die Möglichkeit, dass für den gesamten Bereich der irreführenden Werbung zivilprozessual von der klassischen Beweislastverteilung (Art. 8 ZGB) abgewichen werden kann.

Gestatten Sie mir dazu einen Einschub. Heute publizierte die Tagespresse die Meldung eines japanischen Pharmaunternehmens, wonach «Mann» alle Wundermittel gegen Haarausfall vergessen und statt dessen Mozart hören solle. Das Unternehmen habe bereits 10 000 Discs mit Haarausfalltherapie-Musik verkauft. Da kann ich nur sagen: Zum Glück muss nicht Mozart selbst den Beweis hier antreten.

Zur Motion und zum Postulat der Kommission für Wirtschaft und Abgaben: Es geht dabei um das Kartellrecht. Unser Land ist unangefochtener Weltmeister. Es ist für mich fast unvorstellbar, ein besseres Beispiel, ein geeigneteres Thema zu finden, an dem sich unsere Aufgabe, unser Auftrag im Parlament, vielleicht das Wesen der Politik überhaupt besser darstellen lassen: nämlich dafür zu sorgen, dass die allgemeine Zielsetzung der besonderen vorgeht. Sie alle kennen das Hohelied des Wettbewerbs; es wird in der Schweiz sehr laut gesungen. In letzter Zeit wird es von Deregulierern besonders laut gesungen. Dabei wird in unserem Land weit weniger konkurriert, als man gemeinhin glaubt. Durch die Kartelle, durch die Preisabsprachen schaltet man den Wettbewerb aus, mit den Kartellen schaltet man die Konkurrenz aus. Das Volk, das wir vertreten – die Mieter, die Steuerzahler und die Konsumentinnen und Konsumenten –, wird dabei um die tieferen Preise betrogen. Nun haben wir die vornehme Aufgabe, diese Sonderinteressen darzustellen. Wenn etwas kurzfristig den einen eher schlecht bekommt, kann es dennoch dem Ganzen dienen.

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben hat ihre Forderungen an den Bundesrat bezüglich Kartellrecht aufgeteilt, das Wünschenswerte in Postulatsform, das realistischere

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Tierseuchengesetz. Aenderung

EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Loi sur les épizooties. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.057-2
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.09.1992 - 15:00
Date	
Data	
Seite	1718-1723
Page	
Pagina	
Ref. No	20 021 591

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.